Synopse der Schulordnung der Kreismusikschule des Westerwaldkreises	
Schulordnung der Musikschule des Westerwaldkreises vom 25.06.2013	**Schulordnung der Musikschule des Westerwaldkreises vom <u>…..2024</u>**
1. Aufgaben und Ziele Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung des Westerwaldkreises für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie dient der praktischen Musikerziehung, der Förderung der musikalischen Jugendbildung außerhalb der allgemeinbildenden Schulen und der Erwachsenenbildung. Sie will breiten Schichten der Bevölkerung die Musik als Kunst nahebringen und sie zum Musizieren und Hören von Musik anleiten. Ausbildung für das Laien- und Liebhabermusizieren, Heranbildung und Hörerschaft für musikalische Veranstaltungen sowie besondere Begabtenförderung in der Vorbereitung auf ein Musikstudium durch die studienvorbereitende Abteilung der Musikschule sind Ziele des Unterrichts.	**1. Aufgaben und Ziele** Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung des Westerwaldkreises für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie dient der praktischen Musikerziehung, der Förderung der musikalischen Jugendbildung außerhalb der allgemeinbildenden Schulen und der Erwachsenenbildung. Sie will breiten Schichten der Bevölkerung die Musik als Kunst nahebringen und sie zum Musizieren und Hören von Musik anleiten. <u>Ziele des Unterrichts sind die</u> Ausbildung für das Laien- und Liebhabermusizieren, Heranbildung und Hörerschaft für musikalische Veranstaltungen, die besondere Begabtenförderung in der Vorbereitung auf ein Musikstudium durch die studienvorbereitende Abteilung der Musikschule <u>sowie die Begabtenförderung im Allgemeinen. Darüber hinaus soll die Musikschule die musikalische Arbeit an Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen musikalischen Vereinen und Verbänden unterstützen; sie kann mit diesen Kooperationen eingehen</u>.
2. Schuljahr Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Februar und endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres; das Schulhalbjahr beginnt am 01.09. Die Ferien- und Feiertags-ordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.	**2. Schuljahr** Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. <u>September</u> und endet am 31. <u>August</u> des darauffolgenden Jahres; das Schulhalbjahr beginnt am 01. <u>Februar</u>. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
3. Unterricht An der Musikschule werden die Schülerinnen und Schüler in Instrumentalfächern und Gesang allein oder in Gruppen und in Ergänzungsfächern wie Orchesterspiel, Ensemblespiel, Chor und musiktheoretischen Fächern unterrichtet. Vorbereitend wird eine weitgegliederte Grundausbildung angeboten. Für einen weiteren Unterricht für besonders begabte Schülerinnen und Schüler und zur Vorbereitung auf ein Musikstudium ist eine studienvorbereitende Abteilung eingerichtet. Besondere Unterrichtsveranstaltungen wie Musikfreizeiten, Sonderkurse etc. erweitern den Unterricht an der Musikschule.	**3. Unterricht** An der Musikschule werden die Schülerinnen und Schüler in Instrumental- und Vokalfächern <u>einzeln</u> oder in Gruppen <u>sowie</u> in Ergänzungsfächern und musiktheoretischen Fächern unterrichtet. Vorbereitend wird eine weitgegliederte Grundausbildung angeboten. Für einen weiteren Unterricht für besonders begabte Schülerinnen und Schüler <u>ist eine Begabtenabteilung</u> und zur Vorbereitung auf ein Musikstudium ist eine studienvorbereitende Abteilung eingerichtet. Besondere Unterrichtsveranstaltungen wie Musikfreizeiten, Sonderkurse etc. erweitern den Unterricht an der Musikschule.

3.1 Unterrichtszeit

Die Unterrichtseinheiten dauern 45 oder 30 Minuten.

3.2 Aufbau

Der Unterricht wird nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen erteilt. Für den Unterricht in der studienvorbereitenden Abteilung gelten außerdem die Kriterien zur Anerkennung einer derartigen Abteilung durch den Verband deutscher Musikschulen.

Die Lehrpläne sehen eine weitgegliederte Grundausbildung und einen 6-stufigen Aufbau für den Instrumental- und Gesangsunterricht vor:

Unterstufe	I	Unterstufe	II
Mittelstufe	I	Mittelstufe	II
Oberstufe	I	Oberstufe	II

Der Besuch der Oberstufe entspricht den Anforderungen einer beruflichen Fachausbildung und ist für die Förderung von Schülerinnen und Schülern vorgesehen, die keine berufliche Musikausübung anstreben. Jede Stufe sollte nach spätestens 3 Jahren durchlaufen sein. Unterricht im Ensemblespiel, in Musiktheorie und im Chorsingen ergänzen den Instrumental- und Gesangsunterricht in den verschiedenen Stufen.

Der Unterricht wird nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen erteilt. Für den Unterricht in der studienvorbereitenden Abteilung gelten außerdem die Kriterien zur Anerkennung einer derartigen Abteilung durch den Verband deutscher Musikschulen.

3.1 Unterrichtszeit

Die Unterrichtseinheiten dauern zwischen 30 und 90 Minuten. Für ergänzende Kursformate gelten besondere Regelungen.

3.2 Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in den folgenden Stufen:

1. Elementar/Grundstufe
   Diese Stufe umfasst das Angebot der Eltern-Kind-Kurse (Musikkäfer und Musikmäuse) sowie die musikalische Früherziehung (Musikfüchse).

   a) Eltern-Kind-Kurse
      Musikkäfer:
      Gruppenunterricht für Kinder von 6 bis 18 Monaten mit einem erwachsenen Partner
      Musikmäuse:
      Gruppenunterricht für Kinder von 18 Monaten bis 4 Jahren mit einem erwachsenen Partner
      Die Gruppengröße beträgt jeweils 6-12 Kinder.
   b) Musikalische Früherziehung (Musikfüchse)
      Gruppenunterricht für Kinder von ca. 4 Jahren bis Einschulalter
      Die Gruppengröße beträgt 6-12 Kinder.
      Das Konzept ist ausgelegt auf eine Dauer von 2 Jahren.
   c) Instrumentale Orientierung (Musikdetektive)
      Kinder von ca. 6 bis 10 Jahren
      Gemeinsames Musizieren und Singen in Fortführung der Musikalischen Früherziehung, aber auch als Neueinstieg.
      Gruppengröße 3-10 Kinder

2. Unterstufe/Mittelstufe/Oberstufe
   Die jeweiligen Stufen umfassen das Angebot des instrumentalen und vokalen Gruppen- und Einzelunterrichtes. Vervollständigt werden sie durch verschiedene

3.3 Studienvorbereitende Abteilung (StuVo)

Besonders begabte und interessierte Schülerinnen und Schüler, die ein Studium an einer berufsbildenden Musikalischen Ausbildungsstätte (Musikhochschule) anstreben, finden hier die Möglichkeit, sich auf eine Aufnahmeprüfung vorzubereiten. Das Mindestalter für eine Aufnahme in die StuVo beträgt in der Regel 13 Jahre. Sie wird von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht. Über die Aufnahme entscheidet ein Kollegium aus Musikschulleiter und Fachlehrern.
Für die Schüler der StuVo ist der Unterricht in folgenden Fächern verpflichtend:

1. Hauptfach (instrumental oder vokal) 1 ½ Unterrichtseinheiten wöchentlich, mindestens 4 Jahre

2. Pflichtfach (Klavier oder Melodie-Instrument) 1 Unterrichtseinheit, mindestens 4 Jahre

3. Allgemeinmusikalische Fächer (Hörerziehung, Musiklehre, Musiktheorie, Solfeggio) 1 Unterrichtseinheit wöchentlich, mindestens 4 Jahre.

Jährliche Leistungsnachweise (Prüfungen) in den einzelnen Unterrichtsfächern entscheiden über eine Fortsetzung dieser besonderen Förderung der Schüler. Der Unterricht wird durch eine Prüfung in allen Unterrichtsfächern abgeschlossen. Laut § 2 der Satzung des Freundeskreises „Förderer der Musikschule des Westerwaldkreises e.V." können Eltern solcher Schülerinnen und Schüler auf Wunsche einen Antrag auf besondere Förderung stellen.

altersgerechte musikalische Zusatzangebote und Ergänzungsfächer. Jede Stufe sollte nach ca. 4 Jahren durchlaufen sein.

3.3. Begabtenförderung und studienvorbereitende Abteilung (SVA)

a) Begabtenförderung

Für besonders begabte Schülerinnen und Schüler jeden Alters besteht die Möglichkeit zur Aufnahme in das Programm der Begabtenförderung. Dieses Angebot umfasst eine Anhebung des Einzelunterrichtes von 30 auf 45 Minuten ohne zusätzliche Anhebung der Kosten. Die Teilnehmerzahl des Programms ist auf maximal 15 Schülerinnen und Schüler beschränkt. Über die Aufnahme entscheidet ein Gremium aus Musikschulleitung und Fachlehrern nach einer jährlich zu bestehenden Eignungsprüfung. Mit der Aufnahme in die Begabtenförderung wird zusätzlich zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht die Mitwirkung bei internen und externen Veranstaltungen der Musikschule erwartet. Entspricht das Verhalten der Schülerin oder des Schülers nicht mehr dem Zweck der Begabtenförderung, kann die Musikschulleitung über den Ausschluss aus dem Programm entscheiden.

b) Studienvorbereitende Abteilung (SVA)

Schülerinnen und Schüler, die ein musikalisches Berufsstudium an einer Musikhochschule oder einer anderen Ausbildungsstätte für Musikberufe anstreben, finden in der SVA die Möglichkeit, sich auf eine Aufnahmeprüfung vorzubereiten. Das Mindestalter für eine Aufnahme in die SVA beträgt in der Regel 15 Jahre bzw. ist möglich ab Einstieg in die 10. Klasse einer allgemeinbildenden Schule. Sie wird von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht. Über die Aufnahme entscheidet ein Gremium aus Musikschulleitung und Fachlehrern.
Für die Schülerinnen und Schüler der SVA ist der Unterricht in folgenden Fächern verpflichtend:

1. Hauptfach (instrumental oder vokal) 60 Minuten wöchentlich
2. Pflichtfach (Klavier oder Melodieunterricht) 30 Minuten wöchentlich
3. Musiktheorie 45 Minuten wöchentlich.

3.4 Klassenmusizieren und weitere Angebote

Zur Nachwuchsbildung für Musikvereine, Chöre und Verbände oder auch in Kooperation mit Schulen und mit Kindertagesstätten (z. B. Bläser- und

	Streicherklassen, Musik in Kindertagesstätten sowie pädagogische Konzepte für Ganztags- und Grundschulen) hält die Musikschule spezielle Angebote bereit. Projekte, Workshops und Kurse ergänzen das Portfolio.
	3.5 Musiktherapie und Musikgeragogik
	In der Musiktherapie wird Musik eingesetzt, um eine therapeutische Wirkung zu erzielen, etwa bei Kindern mit Entwicklungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten, bei Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen. Die Musikgeragogik dient der musikalischen Bildung älterer Menschen und wird u. a. in Altersinstitutionen angeboten. Je nach den spezifischen Bedürfnissen finden musiktherapeutische Angebote als Einzel- oder Gruppentherapie, geriatrische in Gruppenform statt.
3.4 Jährliche Vorspiele/Einstufung für Instrumental- und Gesangsschüler	**3.6 Jährliche Vorspiele/Einstufung im Instrumental- und Vokalunterricht**
Die Einstufungen in die jeweilige Leistungsstufe erfolgen nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen durch die jeweiligen Fachlehrer und ein durch mehrere Lehrkräfte der Schule beurteiltes jährliches Vorspiel der Schülerinnen und Schüler. Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler bis 16 Jahre einschließlich, die länger als 1 Jahr den Unterricht besuchen, Pflicht. Die Vorspiele finden im Frühjahr eines jeden Jahres statt. Die Teilnehmer an den Vorspielen erhalten ein Zeugnis. Die Vorspielwoche ist für alle Schülerinnen und Schüler unterrichtsfrei.	Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich mit Eintritt in die Musikschule zu mindestens einem Vorspiel pro Schuljahr. Auf besonderen Antrag bei der Schulleitung kann von dieser Regelung abgesehen werden. Eine Einstufung in die jeweilige Leistungsstufe (3.2 Ziffer 2) erfolgt auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen durch den Fachlehrer.
	3.7 Projektwoche
	Innerhalb der Projektwochen findet der Unterricht in Form von verschiedenen Workshops und Projektstunden statt. In diese können sich die Schülerinnen und Schüler frei und in beliebiger Anzahl einbuchen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung des regulären instrumentalen/vokalen Einzel- und Gruppenunterrichtes der Unter-, Mittel- und Oberstufe. Das Ensemble- und Ergänzungsfachangebot, Klassenmusizieren, Musiktherapie und -geragogik sowie der Unterricht der Musikkäfer, -mäuse, -füchse und-detektive bleiben von dieser Regelung unberührt.
3.5 Teilnahme am Unterricht	**3.8 Teilnahme am Unterricht**
Die Teilnahme am Unterricht richtet sich nach den Angeboten der Kreismusikschule unter Berücksichtigung der Altersstufen.	Die Teilnahme am Unterricht richtet sich nach den Angeboten der Musikschule unter Berücksichtigung der Altersstufen. Die Musikschule steht ausdrücklich auch

a) Musizieren mit Kleinkindern b) Folge I. Gruppenunterricht für Kinder von 8 Wochen bis 18 Monate mit einem erwachsenen Partner; Folge II. desgleichen, für Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahre; Folge III. desgleichen, für Kinder von 3 bis 4 Jahre. c) Musikalische Früherziehung Alter je nach Vorkenntnissen 4 Jahre bis Einschulalter. Zeitlicher Rahmen, wie bewährt, 2 Jahre. d) Orff´scher Spielkreis Alter von 6 bis 10 Jahre. Gemeinsames Musizieren und Singen in Fortführung der Musikalischen Früherziehung, aber auch als Neueinstieg. e) Musiktheater Alter ab 8 bis etwa 14 Jahre. Einstudierung einfacher Musicals und Singspiele zum Zwecke einer Aufführung. Für c) und d) gilt: einmal wöchentlich 45 Minuten, Gruppengröße ab 10 Kinder. Erwachsenen steht der Unterricht in allen Instrumentalfächern, Gesang und in Ergänzungsfächern offen. Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes einschl. gewählter oder geforderter Ergänzungsfächer verpflichtet. Zustehender Unterricht ist grundsätzlich nicht auf andere Personen übertragbar. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Kreismusikschule.	Erwachsenen offen. Das Angebot steht vorrangig Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz innerhalb des Kreisgebietes zur Verfügung. Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts einschließlich gewählter oder geforderter Ergänzungsfächer verpflichtet. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht fern, so besteht kein Anspruch auf einen Ersatztermin. Zustehender Unterricht ist grundsätzlich nicht auf andere Personen übertragbar. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Musikschule.
3.6 Unterrichtsstätten- und Lehrerwahl Der Unterricht in Instrumentalfächern und Gesang wird nach Maßgabe verfügbarer Lehrkräfte und der Zahl der Teilnehmer am Unterricht in Unterrichtsstätten am Sitzort jeder Verbandsgemeindeverwaltung im Kreisgebiet erteilt. Der Unterricht in Musikalischer Früherziehung kann in Kindergärten wahrgenommen werden, sofern dort Kurse eingerichtet sind. Ein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder an einem bestimmten Unterrichtsort besteht nicht. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die	**3.9 Unterrichtsstätten- und Lehrerwahl** Der Unterricht wird nach Maßgabe verfügbarer Lehrkräfte und der Zahl der Teilnehmer am Unterricht in verschiedenen Unterrichtsstätten im Kreisgebiet erteilt. Der Unterricht findet grundsätzlich in Präsenz statt. Er kann in begründeten Fällen in digitaler Form erteilt werden und gilt in diesen Fällen als gleichwertiger Ersatz für den die Gebührenpflicht fortbesteht. Der Onlineunterricht kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Musikschule stattfinden. Als begründete Fälle gelten insbesondere:

Schulleitung unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Gegebenheiten. Auch bei Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers zu einer anderen Lehrkraft zum Schuljahreswechsel oder nach Beendigung der Unterrichtstätigkeit einer Lehrkraft gelten die Abmeldefristen nach Punkt 7.	a) Einschränkung des Präsenzunterrichts aufgrund rechtlich verbindlicher Regelungen oder Empfehlungen öffentlicher Stellen, b) pädagogische Gründe, die auch in der Person der Schülerin oder des Schülers begründet sein können, c) organisatorische Gründe zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Musikschulbetriebs. Unterricht in digitaler Form über einen Zeitraum von zusammenhängend 3 Monaten hinaus berechtigt in den Fällen b) und c) zur außerordentlichen Kündigung. Ein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht.
3.7 Mitwirken in Ensembles, öffentl. Auftreten, Teilnahme an Wettbewerben Die Teilnehmer am Unterricht der Musikschule sind gehalten, auf Anforderung bei Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken und die dazu erforderlichen Proben zu besuchen. Das Auftreten und die Mitwirkung bei musikschulfremden Veranstaltungen mit dem in der Musikschule unterrichteten Instrument bzw. Gesang sind der Schulleitung aus statistischen Gründen vor der Veranstaltung mitzuteilen. Der Mitwirkende verpflichtet sich im Interesse der Aufgaben und Ziele der Musikschule Sorge zu tragen, dass er im Programm der Veranstaltung als Schülerin oder Schüler der Kreismusikschule Erwähnung findet und ein Programm der Veranstaltung der Schulleitung vorlegt. Die Teilnahme an Wettbewerben bedarf des Einverständnisses der Schulleitung.	**3.10 Mitwirken an Musikschulveranstaltungen** Die Teilnehmer am Unterricht der Musikschule sind gehalten, auf Anforderung bei Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken und die dazu erforderlichen Proben zu besuchen.
4. Instrumente Jede Schülerin sowie jeder Schüler muss bei Beginn des Unterrichtes das Unterrichtsinstrument besitzen.	**4. Instrumente** Jede Schülerin sowie jeder Schüler sollte zu Beginn des Unterrichtes das Unterrichtsinstrument besitzen.
4.1 Musikschuleigene Instrumente Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente von Schülerinnen und Schülern gebührenpflichtig genutzt werden. Nach einer Nutzungszeit von 1 Jahr können die Instrumente zwecks Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler jederzeit zu-rückgefordert werden.	Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente von Schülerinnen und Schülern gebührenpflichtig genutzt werden. Nach einer Nutzungszeit von 1 Jahr können die Instrumente zwecks Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler jederzeit zurückgefordert werden.

5. Gebühren	**5. Gebühren**
Die Teilnahme am Musikschulunterricht ist gebührenpflichtig. Das nähere regelt eine Gebührensatzung. Lehrkräfte sind zur Annahme von Zahlungen nicht befugt. Bei Nichtzahlung fälliger Gebühren besteht kein Anspruch auf Unterrichtserteilung.	Die Teilnahme am Musikschulunterricht ist gebührenpflichtig. Das nähere regelt eine Gebührensatzung. Lehrkräfte sind zur Annahme von Zahlungen nicht befugt. Bei Nichtzahlung fälliger Gebühren besteht kein Anspruch auf Unterrichtserteilung.
6. Aufnahme	**6. Aufnahme**
Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt am 01. Februar und 01. September eines jeden Jahres. Eine Aufnahme zu anderen Terminen ist möglich, soweit Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme setzt die Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. ei-nes SEPA-Lastschriftenmandats zugunsten der Kreismusikschule für die Musikschulgebühren voraus.	Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt am 01. September und 01. Februar eines jeden Jahres. Eine Aufnahme zu anderen Terminen ist möglich, soweit Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme setzt die Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. eines SEPA-Lastschriftenmandats zugunsten der Musikschule für die Musikschulgebühren voraus.
6. 1 Anmeldung	**6. 1 Anmeldung**
Anmeldungen für den Unterricht in der Musikschule werden jederzeit entgegengenommen. Sie sind auf entsprechendem Vordruck schriftlich zu beantragen. Die Anmeldung Minderjähriger ist vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift der Anmeldung werden die Gebührensatzung und diese Schulordnung anerkannt.	Anmeldungen für den Unterricht in der Musikschule werden jederzeit entgegengenommen. Sie sind auf entsprechendem Vordruck schriftlich zu beantragen. Die Anmeldung Minderjähriger ist vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift der Anmeldung werden die Gebührensatzung und diese Schulordnung anerkannt.
7. Abmeldung	**7. Abmeldung**
Eine Abmeldung vom Unterricht in der Musikschule ist schriftlich einzureichen. Sie kann grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres (31.01.) oder des Schulhalbjahres (31.08.) erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher abgeschickt worden sein. Es gilt das Datum des Poststempels (Poststempel bis 31.12. bzw. 31.07.).	Eine Abmeldung vom Unterricht in der Musikschule ist schriftlich einzureichen. Sie kann grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres (31.08.) oder des Schulhalbjahres (31.01.) erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher abgeschickt worden sein. Es gilt das Datum des Poststempels (Poststempel bis 31.07. bzw. 31.12.).
8. Ausschluss aus der Musikschule	**8. Ausschluss aus der Musikschule**
Häufiges unentschuldigtes Fehlen, mangelhafte Leistungen, Nichtbeachtung dieser Schulordnung sowie grobe Verstöße gegen die Schuldisziplin können zum Ausschluss aus der Musikschule führen; über diesen entscheidet die Leitung der Musikschule nach Anhörung der Betroffenen und nach Rücksprache mit der Lehrkraft.	Häufiges unentschuldigtes Fehlen, mangelhafte Leistungen, Nichtbeachtung dieser Schulordnung sowie grobe Verstöße gegen die Schuldisziplin können zum Ausschluss aus der Musikschule führen; über diesen entscheidet die Leitung der Musikschule nach Anhörung der Betroffenen und nach Rücksprache mit der Lehrkraft.

Ist der Zahlungspflichtige mit mehr als zwei Monatsraten der Unterrichtsgebühren in Verzug, findet ein Ausschluss aus der Musikschule ohne vorherige Anhörung statt.	Ist der Zahlungspflichtige mit mehr als zwei Monatsraten der Unterrichtsgebühren in Verzug, findet ein Ausschluss aus der Musikschule ohne vorherige Anhörung statt.
9. Gesundheitsbestimmungen	**9. Gesundheitsbestimmungen**
Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (Bundesseuchengesetz) anzuwenden.	Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.
10. Aufsicht	**10. Aufsicht**
Eine Aufsicht der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte besteht nur während des Unterrichtes sowie während der von der Musikschule durchgeführten oder mitgestalteten Veranstaltungen. Rechtzeitiges Abholen von Kindern und Jugendlichen vom Unterricht ist deshalb zwingend. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, sich zu vergewissern, ob die Lehrkraft anwesend ist und der Unterricht aufgenommen wird.	Eine Aufsicht der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte besteht nur während des Unterrichts. Rechtzeitiges Abholen von Kindern und Jugendlichen vom Unterricht ist deshalb zwingend. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, sich zu vergewissern, ob die Lehrkraft anwesend ist und der Unterricht aufgenommen wird.
	11. Haftungsausschluss
	Eine Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Zusammenhang mit der Teilnahme an Unterrichtsangeboten oder sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn der jeweilige Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, oder es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. § 839 BGB bleibt unberührt.
11. Inkrafttreten	**12. Inkrafttreten**
Diese Schulordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 15.09.1997 außer Kraft.	Diese Schulordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 25.06.2013 außer Kraft.
Montabaur, den 25.06.2013 Kreisverwaltung des Westerwaldkreises	Montabaur, den …...2024 Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Achim Schwickert, Landrat	Achim Schwickert, Landrat